

genden Buch zu greifen. Besondere Aktualität gewinnt dieses Werk dadurch, daß die internationale Diskussion zum Schutz von Halbleiterchips noch lange nicht beendet ist. Die USA waren mit ihren Semiconductor-

chip Protection Act of 1984 weltweit der Vorreiter, so daß ein intensives Studium dieser Regelungen für jeden nur nützlich sein kann.

RAA Dr. Moritz Röttinger, Wien

Bericht

Zweite Kölner EDV-Sachverständigentagung für Richter, DV-Fachleute und Rechtsanwälte

Die IHK zu Köln führte diese zweite Tagung am 5. März 1988 in Zusammenarbeit mit der GMD (Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung) bewußt in einem etwas kleineren Rahmen durch, um der Diskussion besseren Raum zu geben. Dennoch waren ca. 100 Teilnehmer erschienen, etwa 15% amtlich bestellte Sachverständige, 30% andere Datenverarbeiter, im übrigen Richter und Anwälte.

Der Schwerpunkt war bei den Problemen gesetzt, die sich in EDV-Prozessen im Hinblick auf den Schutz von Programmen und Know-how ergeben

RA Engel (Karlsruhe) sah zum Thema „Kommunikationsprobleme zwischen Juristen, Anwendern, Herstellern und Sachverständigen bei der Lösung von DV-Konflikten“ eine erfreuliche Tendenz: Das für den Juristen erforderliche Grundwissen über die Zusammenhänge in der EDV sei inzwischen einigermaßen verbreitet. Spätestens in 10 bis 12 Jahren werde es so verbreitet sein wie derzeit im Bauwesen. Ein EDV-Prozeß werde dann so selbstverständlich sein wie ein Bauprozeß.

Die Kommunikationsschwierigkeiten könnten insb. dadurch verringert werden, daß der Sachverständige bereits zur mündlichen Verhandlung geladen werde und daß der Rechtsanwalt seine Rolle als Mittler zwischen der Partei und dem Gericht ausübe.

Zur Verringerung der Schwierigkeiten würde auch beitragen, wenn beide Seiten ein sachgerechtes Verhältnis dazu bekommen würde, daß Programme nach dem Stand der Technik nicht fehlerfrei sein könnten. Das dürfe nicht als Freibrief für die Lieferantenseite genommen werden.

Zum Komplex „Nachweis der Urheberrechtsfähigkeit“ hielt Engel die Kommunikation über die Frage des Feststellens der Identität der Programme für „unproblematisch“. Schwierigkeiten bringe hingegen die

Frage nach dem Vorliegen einer geistigen Schöpfung. Das könne nur jemand beurteilen, der von der Programmieretechnik einigermaßen viel verstehe, so wie jemand ausreichend Chinesisch verstehen müsse, um ein chinesisches Liebesgedicht beurteilen zu können.

Die größten Schwierigkeiten würden dem Juristen bereiten, dem Sachverständigen klarzumachen, nach welchen Kriterien die Frage des Vorliegens einer geistigen Schöpfung zu lösen sei. DV-Fachleute würden auf die inhaltliche Seite abstellen und müßten erst daran gewöhnt werden, auf formale Gesichtspunkte abzustellen.

In der Diskussion entspann sich die Frage, ob eine Spezialzuständigkeit für EDV-Sachen geschaffen werden solle. Die Argumente pro und kontra waren die, die stets vorgebracht werden, wenn es um das Thema Technik und Recht geht. Die Diskussion erhielt eine besondere Note durch eine vorwurfsvolle Haltung auf Seiten der Rechtsanwälte, daß die Richterschaft nicht EDV-kommunikationsfähig sei. Auf Seiten der Gerichte besteht anscheinend wenig Neigung, Spezialzuständigkeiten einzuführen. Wichtig sei für den Anwalt, der einen EDV-Laien vertrete, einen neutralen Fachmann hinzuzuziehen. Das wirft die Frage nach den Kosten auf. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Streitwerte immer niedriger werden würden.

Volger (EDV-Sachverständiger) ging das Thema „Die eigenschöpferische Leistung und der Leistungsdiebstahl im EDV-Konflikt“ unter dem Aspekt „Aufgaben des Sachverständigen“ sehr grundsätzlich an, indem er nach der Verantwortung des Sachverständigen fragte, und zwar nicht nur im Prozeß, sondern auch bei der Schlichtung und im Gesetzgebungsverfahren.

Die derzeitige Situation sei nicht selten unbefriedigend, insb. wegen des dogmatischen Gegensatzpaares „Tatsachenfeststellung — rechtliche Aussagen“. Dem

Sachverständigen würde damit eine große Verantwortung zugeschoben werden, weil seine Tatsachenaussage vom Gericht ziemlich formal in eine Entscheidung umgesetzt werden würde. Es sei ihm nicht zumutbar, blind — hinsichtlich diesem rechtlichen Automatismus — nur die Tatsachen zu ermitteln. Letztlich kam im Referat die Unzufriedenheit eines Datenverarbeiters mit den geltenden Rechtsschutz für Programme und für Know-how zum Ausdruck (deswegen wollte Volger auch, daß die Sachverständigen beim Gesetzgebungsverfahren stärker beteiligt werden sollten).

In der Praxis würde die sachgerechte Arbeit auch beeinträchtigt werden durch das mangelnde Wissen der Juristen um das Sachgebiet. Das führe einerseits zu „daneben liegenden Beweisbeschlüssen“, andererseits zur „Dominanz formaler Aspekte, nicht zur Sachlösung“.

Volger plädierte dafür, den Schwarz-Weiß-Gegensatz aufzuheben und Schattierungen zuzulassen. Das verlange, den Sachverständigen als Berater des Gerichts einzusetzen. Der Richter müsse deutlicher machen, was Sachfrage und was Rechtsfrage sei.

Maruhn (Ri OLG Frankfurt) ergänzte dieses Thema unter dem Aspekt „Rechtliche Grundlagen — Stellung des Sachverständigen im Prozeß“. Im ersten Teil referierte er die Kriterien, nach denen auf Grund des Inkasso-Urteils des BGH das Vorliegen der Schutzfähigkeit zu entscheiden sei.

Im zweiten Teil ging er auf die Frage von Volger nach der richtigen Stellung des Sachverständigen bei Gericht ein. Die ZPO habe dem Sachverständigen die Rolle des Gehilfen zugewiesen. Sämtliche bisherigen Vorstöße, die Stellung des Sachverständigen aufzuwerten, seien bisher (von den Juristen) abgewehrt worden. Nach dem geltenden Recht seien zwei wichtige Maßnahmen möglich: Das Gericht kann den Sachverständigen zum Erörterungstermin hinzuziehen. Der Sachverständige kann das Gericht darauf hinweisen, daß er den Beweisbeschuß nicht für sachgerecht formuliert halten würde.

Die Diskussion zeigte, daß die Rechtslage im Detail noch ziemlich ungeklärt ist. Die Datenverarbeiter erwarten mehr Schutz überhaupt und insb. für Ideen. Ihre Fragen zeigten, daß die Juristen die Rechtslage den Datenverarbeitern auch im grundsätzlichen (geklärten) Teil kaum verdeutlicht hatten. Die Juristen blieben ziemlich in ihrem Jargon und in ihren Problemen. Das war ein konkretes Beispiel für Kommunikationsschwierigkeiten.

Keutgen (Sachverständiger) berichtete zum Thema „Die sachgerechte Formulierung des Beweisthemas und die Umsetzung durch den Sachverständigen anhand von Beispielen“ aus seiner Praxis aus über 50 gerichtlichen Gutachten.

Erste Gruppe: Allgemeinplätze. Beispiel: „Es soll Beweis erhoben werden, ob der Computer des Klägers nicht vollständig ist und deshalb nicht ordnungsgemäß arbeitet oder ggf. Teile fehlen.“ Er schlug vor, das Wort „Computer“ durch das Wort „Auto“ zu ersetzen, um die Absurdität des Beweisbeschlusses zu erkennen.

Zweite Gruppe: Es werden EDV-technische Sätze (wie von den Parteien vorgetragen!) im EDV-Jargon unsauber definiert. Z. B. „Der Bildschirm brach ständig zusammen.“

Dritte Gruppe: Mißverständliche EDV-technische Formulierungen, so daß der Sachverständige auf eine falsche Fragestellung gelenkt wird.

Vierte Gruppe: Mangelnde Grundkenntnisse der Juristen in EDV-Rechtsfragen. Z. B. „ob das Programm die in der Klageschrift dargestellten Mängel aufweist und deshalb nicht als schöpferische Leistung angesehen werden kann.“

Fünfte Gruppe: Den Kunden hat Kaufreue gepackt, und er beruft sich mißbräuchlich auf Fehler.

Ullmann (Ri OLG Karlsruhe) wies in seinem Korreferat auf die Grundsätze ordnungsgemäßer Abfassung von Beweisbeschlüssen hin:

- Die Formulierungen auf Tatsachenfragen abstellen.
- Ggf. Hinweise auf mögliche alternative Vorgehensweisen.

Er mache erst einmal eine Anfrage, ob der Sachverständige sachlich und zeitlich zur Gutachtenerstattung in der Lage sei.

Ullmann empfahl die informatorische Anhörung des Sachverständigen verstärkt zu nutzen, ebenso den Einweisungstermin. Schließlich könne es sich empfehlen, Sachverständige vermehrt zu hören.

Keutgen ergänzte das um den Vorschlag, Zeugen ggf. in Anwesenheit des Sachverständigen zu vernehmen. Das Referat von *RA Lachmann* (Berlin) „Unternehmensgeheimnisse im Zivilrechtsstreit, dargestellt am Beispiel des EDV-Prozesses“ ist in NJW 1987, 2206 abgedruckt.

Dipl.-Volkswirt *Dr. Christoph Zahrnt*
Rechtsanwalt in Neckargemünd